

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1817**

19.2.1817 (Nr. 50)

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 50. Mittwoch, den 19. Februar. 1817.

Baiern. (Regensburg.) — Neuß-Greiz. — Württemberg. (Kön. Verordnung über die Entlassbarkeit der Hofbeamten und Diener.) — Frankreich. (König.) — Oestreich. — Schweden. (Eröffnung des sogenannten Kriegsbefehls.) — Schweiz. — Türkei. (Konstantinopel.)

## Baiern.

Regensburg, den 12. Febr. (Trauerzeremonien.) Der Leichnam des Fürst-Erzbischofs Karl Theodor von Dalberg, vormaligen Großherzogs von Frankfurt u. ist heute in seiner Wohnung, in welcher königl. Militär und die Landwehr die Wachen haben, auf das Paradebett gelegt worden. Das einbalsamirte Herz wird von hier fortgesandt, um in dem Familienbegräbnisse beigelegt zu werden. Die feierliche Bestattung des Leichnams wird am 14. d. Nachmittags um 3 Uhr in der hiesigen Domkirche geschehen, und in derselben, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, am 15. der erste, am 21. der zweite, am 22. der dritte Trauergottesdienst, und die Trauerrede um 9 Uhr unmittelbar vor dem dritten Gottesdienste statt finden. In der protestantischen Dreieinigkeitskirche wird, nach den laut gekünderten Wünschen der ganzen hiesigen protestantischen Gemeinde, am 15. um 3 Uhr Trauergottesdienst gehalten werden. Bis zur Beerdigung werden täglich alle Kirchenglocken der Stadt von 12 bis 1 Uhr Mittags geläutet, und bis zum Schlusse der Exequien sind alle öffentliche Lustbarkeiten eingestellt.

## Neuß-Greiz.

Greiz, den 5. Febr. (Regierungsantrittspatent.) Hier ist vorgestern folgendes erschienen: „Wir Heinrich der Neunzehnte, von Gottes Gnaden älterer Linie souverainer Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. fügen hiermit zu wissen: Durch das in Unserer Abwesenheit am 19. v. M. erfolgte trauervolle Ableben Unseres geliebtesten und verehrtesten Vaters,

Herrn Heinrich XIII., älterer Linie, und des ganzen Stammes Ältesten, souverainen Fürsten Neuß u. Gnaden, ist die Landesregierung, nach dem hausverfassungsmäßigen Rechte der Erstgeburt, auf Uns übergegangen. Indem Wir dieses Unsern getreuen Dienern, Vasallen und Unterthanen, mit Zusicherung Unserer landesherrlichen Gnade und Schutzes, verkündigen, erwarten Wir von ihnen, daß sie, der Uns und Unserm fürstlichen Hause geleisteten Pflichten eingedenk, auch Uns, wie Unseres hochseligen Herrn Vaters Gnaden, mit gleicher Treue, Liebe und Anhänglichkeit zugethan seyn werden.“

## Württemberg.

Stuttgart, den 18. Febr. (Königl. Verordnung über die Entlassbarkeit der Hofbeamten und Diener.) Das heutige kön. Staats- und Regierungsblatt enthält, nebst königl. Verordnungen über den Fruchtkauf und die überhand nehmende Auswanderungssucht, v. 16. und 17. d., folgende Verordnung v. 20. Dez. über die Entlassbarkeit der Hofbeamten und Diener: „Da Se. kön. Maj. wollen, daß die zur Umgebung Ihrer Person, so wie zu Ihrer Hofhaltung und deren Dependenz überhan t gehöri gen Beamten und Diener sich im Besitze ihrer Stellen und des damit verbundenen Gehalts aller der Sicherheit zu erfreuen haben, welche sich mit der Natur eines Dienstes verträgt, dessen Uebertragung mehr auf bloßem persönlichem Zutrauen, als auf einer nach allgemeinen Rücksichten vorgenommenen Prüfung beruht, und da Allerhöchstdieselben die gerechte Erwartung haben, daß dieser Beweis ihrer wohlwollenden Gesinnungen für Ihre Hofbeamten und Diener der stärkste An-

trieb seyn werde, sich durch Eifer und Gewissenhaftigkeit im Dienste auszuzeichnen, so haben Allerhöchste in Bezug auf die Entlassbarkeit des gesamten zur königl. Hofhaltung gehörigen Personals folgendes festgesetzt: 1) Unbedingte Entlassbarkeit findet nur bei der niedern Dienerschaft, und zwar vom Kammerlakayen abwärts, mit Einschluß dieses letzteren und aller nach gegenwärtigen oder zukünftigen Rang- oder Dienstverhältnissen in gleiche Kategorie mit demselben gehörigen Diener, in so fern statt, als diese nur unter der wechselseitigen vierteljährigen Aufkündbarkeit des Dienstes anzunehmen sind. Die Entlassung solcher Diener kann jedoch von den betreffenden Oberhofbeamten nur mit Sr. kön. Maj. Vorwissen verfügt werden. Gegen die übrigen Hofbeamten und Diener von den Kammerdienern und den ihnen gleichgestellten Personen aufwärts, und diese mit eingeschlossen, kann 2) Entsetzung (Kassation) von der bekleideten Stelle, in so fern diese nur in Folge eines wirklichen, mit oder ohne Beziehung auf den Dienst begangenen Verbrechens erklamt zu werden pflegt, allein von der gesetzlichen Kriminaljustizbehörde nach vorgängiger peinlicher Untersuchung ausgesprochen werden. 3) Bei Dienstverfehlungen, welche sich zu keinem Kriminalverfahren eignen, gleichwohl aber von Dienstunbrauchbarkeit oder großer Nachlässigkeit zeugen, ist, in so fern die Sache einen der Oberhofbeamten betrifft, der geheime Rath die Behörde, welche nach der durch Sr. kön. Maj. erhaltenen Aufforderung durch das Organ eines seiner Mitglieder die nöthige Untersuchung zu pflegen, und nach Maßgabe des Resultats, namentlich in so fern Dienstentlassung für begründet erachtet werden sollte, die geeigneten Kollegialanträge an Allerhöchste dieselbe zu machen hat. Auf gleiche Weise ist der Oberhofrath die kompetente Behörde in allen Fällen, bei welchen Dienstverfehlungen der obgedachten Art gegen andere Hofbeamte und Diener der angezeigten Klasse, sie mögen nun Mitglieder des Oberhofraths selbst seyn oder nicht, zur Sprache kommen. Der Oberhofrath ist für solche Fälle ermächtigt, die erforderliche Untersuchung einem von seiner Wahl abhängenden königl. Beamten zu übertragen, und kann nach pflichtmäßigem kollegialischem Erachten die Entlassung des Schuldigen aussprechen, hat Sr. königl. Maj. aber diese Verfügung vor ihrem Vollzuge zur Bestätigung vorzulegen. 4) So wie nun Sr. kön. Maj. ohne den auf eine solche unparteiische

Untersuchung gegründeten Kollegialantrag des geheimen Raths oder des Oberhofraths niemals die Entlassung (Dimission) gegen einen Ihrer Oberhofbeamten oder Diener der oben bezeichneten höhern Klassen verfügen werden, so behalten sich Allerhöchste dagegen vor, jeden derselben, unter Beibehaltung der Hälfte des von ihm bezogenen Dienst Einkommens, nach freier Willkühr entweder aus ihren Hofdiensten ganz zu entfernen, oder auf eine andere Stelle ohne Verkürzung seines Gehalts zu versetzen."

### Frankreich.

Paris, den 14. Febr. (König 10.) Der König, sagt die heutige Gazette de France, genießt fortdauernd einer guten Gesundheit. Gestern Abends wohnten Sr. Maj. mit der königl. Familie einer zweiten theatralischen Vorstellung in der Dianengalerie bei. — Ein Pair soll in der Sitzung der Pairskammer am 11. d. den Vorschlag gemacht haben, den König zu bitten, in einem Zusatzartikel zu dem Reglement der Kammer den ältesten Söhnen der Pairs zu erlauben, den Beratungen der Kammer beizuwohnen, und dieser Vorschlag in Betracht gezogen worden seyn. — Am 12. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 60  $\frac{1}{2}$ , und die Bankaktien zu 1182  $\frac{1}{2}$  Fr.

### Oestreich.

Wien, den 12. Febr. (Todesfälle 10.) Nachrichten aus Waizen zufolge ist der dortige Bischof, Ladislaus v. Kamanhazy, am 4. d. an der Brustwassersucht verstorben. — Hier ist am 29. v. M. der Hofastronom und Direktor der k. k. Sternwarte, Abbe' Triesneker, gestorben. — In der Nacht vom 6. auf den 7. d. brach auf der Poststation Lang-Enzersdorf, zwei Meilen von Wien, Feuer aus, das bei 40 Häuser samt Kirche und Pfarrhof in Asche legte. — Am 11. d. stand die Konventionsmünze zu 263  $\frac{1}{2}$ .

### Schweden.

Stockholm, den 31. Jan. (Eröffnung des Kriegsbefehls.) Am 28. d., dem Namenstage des Königs, wurde im königl. Schlosse der sogenannte Kriegsbefehl, bestehend in der Generalität, den Obersten und einem von dem Offizierkorps jedes Regiments erwählten Deputirten, welcher zum erstenmal seit 24 Jahren wieder zusammenberufen worden, feierlich eröffnet. Die Ge-

genstände seiner Berathschlagung sind, dem Vernehmen nach, hauptsächlich die Mittel zur Abschaffung der sogenannten Akkorde oder der Bezahlung der Offizierstellen, und veränderte Einrichtungen in der durch die eigenen Beiträge der Offiziere bestehenden jetzt sehr reichen Pensionskasse. Am nämlichen Tage paradirte die ganze hiesige Garnison, lieferte ein Scheingefecht mitten in der Stadt, wo, nach den Dispositionen des Generals Cardell, ein Theil im Angesichte des Schlosses über den Strom gieng, und den an andern in die Flanke nahm, welcher sich darauf nach dem Schiffsholm zurückzog, worauf alles mit Freuden schüssen und einem Kunstfeuerwerk der Artillerie schloß.

### Schweiz.

Varau, den 15. Febr. (Französische Post 10) Die französi. Post ist heute ausgeblieben, indem der französi. Kurier am 13. d. bei Altkirch geraubt, und ihm das Pariser Packet weggenommen worden ist. — Landammann Aloys v. Reding von Schwyz ist von dem König von Frankreich für sich und seine Nachkommen in den Grafenstand erhoben, und ihm diese Auszeichnung in den schmeichelhaftesten Ausdrücken von dem franz. Minister in der Schweiz bekannt gemacht worden. — Durch Kreis schreiben vom 7. d. hat der geheime Rath des Vortorts die Regierungen der Kantone in Kenntniß von den Einladungen gesetzt, welche nunmehr auch die Gesandten von Oestreich und Preussen für den Beitritt zu dem christlichen und brüderlichen Bündniß vom 26. Sept. 1815 an die Eidsgenossenschaft erlassen haben. Der Vortort trägt darauf an, daß, so wie der gewünschte Beitritt gegen Rußland bereits ausgesprochen ist, nunmehr auch gleichmässige Urkunden der eidgenöss. Erklärung zu Händen der Höfse von Oestreich und Preussen möchten ausgestellt werden. Die gleichlautenden, in franz. Sprache von Hrn. v. Schraut unterm 30. Jan., und von Hrn. Justus v. Bruner unterm 1. d. in deutscher Sprache geschickenen Einladungen beziehen sich auf den dritten Artikel des Bündnisses, welcher den gewünschten Beitritt der übrigen christl. Staaten ausspricht, und auf die deshalb schon bekannt gewordenen Gesinnungen der schweizerischen Regierungen. — Im Kanton Thurgau hat die Frau Herzogin von St. Len die ehemaligen Edelstze Salenstein, Sandegg und Aresenberg gekauft.

Konstantinopel, den 10. Jan. (Unruhige Auftritte — Gesandtschaften — Gesundheitszustand). Die Ruhe hiesiger Hauptstadt ist einige Stunden lang durch einen Auftritt gestört worden, welcher in den letztverflossenen Weihnachtsfeiertagen durch das Schiffsvolk eines unter russischer Flagge segelnden genuesischen Kauffahrteischiffes, Kapitän Gervino, veranlaßt wurde. Eine Schaluppe dieses Schiffes, worin sich einige, vermuthlich von Wein erhitzte, Matrosen befanden, stieß nahe am Landungsplatze auf einen türkischen Kahn, dessen Ruderer, ein Janitschar, es sey nun aus sträflicher Leichtfertigkeit, oder bloß durch einen unglücklichen Zufall, ins Wasser geworfen wurde. Obgleich derselbe von seinen Kameraden Augenblicklich gerettet wurde, so erregte dieser Vorfall nichts destoweniger einen heftigen Wortwechsel zwischen den Matrosen der Schaluppe und einigen Muselmännern, welche eilends herbei gelaufen waren. Von Worten kam es zu Thätlichkeiten; die auf den ersten Lärm herbeigeeilte Wache bemächtigte sich der Schaluppe und eines Matrosen. Kaum ward dies auf dem Kauffahrteischiffe bemerkt, als auch schon das große Boot mit aufgezogener Flagge und darin aufgezogenen großen Musketons herangefahren kam, um die kleine Schaluppe nebst ihrem Ruderer der türkischen Wache zu entreißen. Allein diese setzte sich hartnäckig zur Wehre, und brachte dadurch die Matrosen dergestalt in Wuth, daß sie im Zurückfahren zu dem Kauffahrteischiffe einige Musketons geradezu unter die versammelte muselmännische Menge abzufeuern sich erlaubten, wodurch ein Türke das Leben einbüßte, und mehrere verwundet wurden. Durch diese Vermessenheit stieg dann der durch natürlichen Frankenhath angefachte Fanatismus aufs höchste, und würde einen allgemeinen Aufstand erregt, ja vielleicht die Sicherheit des ganzen fränkischen Gebiets bedroht haben, wenn nicht alsogleich die Hauptwache des Arsenal und endlich der Kapudan Pascha selbst herbeigeeilt wäre, um den Pöbel, der sich bereits bewafnete, zu zerstreuen, und durch Augenblickliche Verhaftung nicht bloß der Thäter, sondern auch aller umstehenden oder ankommenden Franken, deren Theilnahme an dem Streite man vermuthen konnte, die Flamme des in den muselmännischen Gemüthern entbrannten Rachegefühls zu ersticken. Auf diese Art ward die Ruhe und Ordnung bald wieder hergestellt; die Thä-

ter und Schuldigen aber befinden sich noch in gefänglicher Haft. — Am 28. Dez. ließ der von Seite des neapolitanischen Hofes neu ernannte Gesandte, Graf Konstantin v. Ludolf, seine Ankunft in dieser Eigenschaft der Pforte notifiziren, und erhielt hierauf am 30. den gewöhnlichen Gegenbesuch des Pforten-Dolmetschers von Seite des türkischen Ministeriums. Am letzten Tage des verflohenen Jahres begab sich der kön.

preuß. Gesandte, Freih. Senft v. Pilsach, und einige Tage später der königl. spanische Gesandte, Hr. v. Jabat, zu dem Reis-Effendi, um diesem Minister ihren Freundschaftsbesuch abzustatten. — Der öffentliche Gesundheitszustand in Konstantinopel sowohl, als in Smyrna, Canea und Albanien wird noch immer durch mehrere Pestfälle gestört.

## B a d e n.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

18. Februar	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt
Morgens	7   28 Zoll 27 $\frac{1}{2}$ Linien	4 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	75 Grad	Südwest	trüb, etwas regnerisch
Mittags	13   28 Zoll 31 $\frac{1}{2}$ Linien	8 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	70 Grad	Südwest	wenig heiter
Nachts	11   28 Zoll 27 $\frac{1}{2}$ Linien	6 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	80 Grad	Südwest	wenig heiter

### T o d e s - A n z e i g e.

Gestern den 16. dieses, Nachmittags 3 Uhr, endigte der Großherzogl. Staatsrath und Kreisdirector zu Offenburg, Philipp Holtzmann, seine irdische Laufbahn im 55. Jahre seines Alters. Im Namen der hinterlassenen Wittve und 4 Kinder benachrichtiget hierpon die Ehnen, Freunde und Verwandten des Verstorbenen, unter Verbittung aller Kondelenz, der Bruder.

Karlsruhe, den 17. Febr. 1817.

J. M. Holtzmann.

### T h e a t e r - A n z e i g e.

Donnerstag, den 20. Febr.: Rudolph von Crequi, Oper in 3 Akten, nach dem Französischen, von Schmieder; Musik von v'Alayrac.

Maanheim. [Vorladung und Forderung.] Der vor kurzem aus hiesiger Garnison desertirte Soldat, Andreas Ckert aus Rauenburg, 2ten Landanits Berrheim, hat sich bei seiner Entweichung eines beträchtlichen Diebstahls höchst verdächtig gemacht; derselbe wird daher aufgefordert, binnen zwei Monaten, a dato, um so gewisser bei seinem Regimente sich einzufinden, und sich gegen die vorliegende Beschuldigung zu rechtfertigen, als man ansonsten, den Diebstahl für eingestanden, in contumaciam gegen ihn verfahren wird.

Zusätzlich ersuchen wir alle Zivil- und Militärbehörden, auf besagten Andreas Ckert, dessen Signalement unten beigefügt ist, genau zu fahnden, im Betretungsfall zu arrestiren, und anher liefern zu lassen.

Maanheim, den 10. Febr. 1817.

Großherzogliches Kommando des 3ten Lin. Inf. Regiments Großherzog.

Freiherr von Brandt.

S i g n a l e m e n t.

Andreas Ckert ist 5 Schuh 8 Zoll 2 Strich groß, von starkem Körperbau, hat blonde Haare, graue Augen, lebhaftes Gesichtsfarbe, stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund und ist in einem Alter von 30 Jahren, hat auf dem vordern Theil des Kopfes keine Haare mehr.

Karlsruhe. [Holz-Versteigerung.] Bis Dienstag, den 25. dieses, wird der Unterzeichnete eine Parthei von circa 800 bis 1000 Klafter aufgemachtes Buchen-Scheiterholz im Dienwald, in dem sogenannten Windsturm, anderthalb Stunden von Dorland, in Losenhandel im Schiff, Klafter- oder Parthiweise, gegen baare Bezahlung öffentlich versteigern lassen; wozu er die Liebhaber hiermit einladet, mit dem Bemerkten, daß das Holz jederzeit im Wald eingesehen werden könne.

Karlsruhe, den 15. Febr. 1817.

Eitan Reutlinger.

Schwezingen. [Hopfen-Versteigerung.] Künftigen Montag, den 24. Febr., Mittags 2 Uhr, werden, auf Befehl des hochpreisl. Hofgerichts, von Großherzoglichem Amte beiläufig 10 Zentner Hopfen vom Jahr 1815, gegen baare Zahlung, dahier versteigert; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Schwezingen, den 17. Febr. 1817.

Großherzogliches Amt.

Itzstein.

Zwingenberg am Neckar. [Schäferei-Verleibung.] Bis Michaeli 1817 wird die Schäferei in einem Theil des hiesigen standesherrlichen Bezirks, und namentlich in den 5 Winterauer Gemorkungen Dillbach, Waldfenzenbach, Strumpfelbrunn, Weißbach und Mülken, welche mit 7—800 Stück Schafen besetzt werden kann, besondlos.

Man wird daher dieselbe Freitags, den 14. März 1817, Vormittags 10 Uhr, im Schlosse dahier auf die 6 nächstfolgenden Jahre, salva ratificatione, in anderweiten Bestand versteigern.

Hierzu werden die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß für einen auch zwei Schäfer im Marktflecken Strumpfelbrunn, welcher mitten im Schäferbezirk liegt, freie Wohnung und die nöthige Stallung für die Schafe eingeräumt wird.

Die weitem Bedingungen werden bei der Versteigerung eröffnet werden.

Zwingenberg am Neckar, den 12. Febr. 1817.

Großherzogl. Gräfl. von Hochbergisches Rentamt.

Wetzlar.